



## Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess

Die von der Heydt Invest SA („VDHI“) ist eine gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassene in Luxemburg tätige Verwaltungsgesellschaft und unterliegt somit der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors „CSSF“ und den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die VDHI verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren („Investmentfonds“).

### 1. Hintergrund und Geltungsbereich

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden. Diese Transparenzanforderungen betreffen sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die von ihr verwalteten Investmentfonds.

Dieses Dokument beschreibt allgemein den Umgang der VDHI mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken, die während des Anlageprozesses auftreten können.

Hiermit wird der Rahmen für die im Investitionsentscheidungsprozess zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert (ex-ante) und der Ansatz zum Umgang mit, und zur Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken beschrieben (ex-post), die die verwalteten Investmentfonds beeinflussen können.

Nachhaltigkeitsrisiken können Einfluss auf die verwalteten Investmentfonds und vor allem auf das Risiko-Ertrags Profil haben. Diese Richtlinie soll Investoren den Umgang mit solchen Nachhaltigkeitsrisiken näherbringen und darüber hinaus die Einhaltung der treuhänderischen Pflichten der VDHI als Verwaltungsgesellschaft klarstellen.

### 2. Gültigkeit dieser Strategie

- Diese Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. SFDR Artikel 3 wurde ordentlich im Zuge eines Gesellschaftertreffens verabschiedet;
- Die Geschäftsführung ist für die ordentliche Durchführung und Implementierung dieser Strategie verantwortlich und somit auch für die Genehmigung etwaiger erforderlicher Anpassungen an bestehenden Weisungen und Prozeduren;
- Diese Strategie wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung kann auch auf Ad-Hoc Basis erfolgen, bspw. im Falle von Änderungen des für dieses Dokument maßgeblichen regulatorischen Rahmens, wenn dies aufgrund von Änderungen der in diesem regulatorischen Rahmen dargelegten Grundsätze erforderlich ist (z.B. aufgrund einer neuen Anlagestrategie), oder wenn dies anderweitig als notwendig erachtet wird;
- Änderungen an dieser Strategie sind durch die Geschäftsführung entsprechend zu genehmigen;
- Anpassungen an der Strategie werden gem. Vorgaben der SFDR auf der Webseite der VDHI publiziert.



### 3. Nachhaltigkeitsrisiko – Überblick der regulatorischen Anforderungen

#### a. Regulatorischer Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 8. März 2018 den „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ veröffentlicht.

Der Aktionsplan wurde wesentlich von den Zielen des Pariser Klimaschutzübereinkommens<sup>1</sup> (Dezember 2015)<sup>2</sup> und der UN-Agenda 2030 (17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung) beeinflusst. Dem Europäischen Finanzsystem kommt zur Erreichung dieser Ziele eine Schlüsselrolle zu. Die Europäische Kommission hat Ende 2016 eine Sachverständigengruppe („High-Level-Expert-Group“) für ein nachhaltiges Finanzwesen eingesetzt.

Deren Abschlussbericht wurde im Januar 2018 veröffentlicht und darin werden zwei zentrale Forderungen an ein nachhaltiges Finanzwesen formuliert:

- Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum durch Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft;
- Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Corporate Governance bei Anlageentscheidungen.

Die SFDR stellt neben der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („EU-Taxonomie Verordnung“) ein wesentliches Umsetzungsinstrument der Europäischen Union dar.

#### b. Definition gem. SFDR

Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Corporate Governance (nachfolgend „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

#### i. Verhältnis zu anderen Risikokategorien

Das OGA-Gesetz basiert auf der Europäischen UCITS Richtlinie. Diese Richtlinie wird dabei von einer delegierten Verordnung inhaltlich ergänzt. In diesen regulatorischen Vorgaben werden auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahenten Risiko, (iv) Kreditrisiko, (v) operationelles Risiko; und nun auch (vi) Nachhaltigkeitsrisiko.

#### c. SFDR Anforderungen relevant für diese Strategie

Die SFDR stellt in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken Transparenzanforderungen an die Verwaltungsgesellschaft sowie an die verwalteten Investmentfonds. Die Transparenzanforderungen bedingen, dass sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds darstellen, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageentscheidung umgegangen wird.

---

<sup>1</sup> Das Pariser Übereinkommen ist der erste universelle und globale Klimavertrag, der als eines seiner wesentlichen Ziele hat, die Erderwärmung auf deutlich weniger als 2 °C zu begrenzen

<sup>2</sup> Formelle Ratifizierung durch die Europäische Union im Oktober 2016



Artikel	Zusammengefasste Anforderung	Ebene	Umsetzung
Art. 3 (1) SFDR	Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt werden.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung von Art. 6 (1) SFDR.
Art. 6 (1) SFDR	Erläuterungen in vorvertraglichen Informationen (Verkaufsprospekt) zu folgenden Aspekten: a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen einbezogen werden; und b) den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden, so enthalten die Erläuterungen zu den oben genannten Aspekten eine klare und eindeutige Begründung dafür.	Investmentfonds	Prinzipielle Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager im Rahmen der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, erfolgt in den vorvertraglichen Informationen, wie in Art. 6 (1) SFDR normiert.

#### 4. Organisatorischer Aufbau des Portfoliomanagements

Die Portfoliomanagementfunktion kann bei der VDHI grundsätzlich zwei unterschiedlichen Ausgestaltungsformen annehmen, die im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Delegation Portfoliomanagementfunktion:** Das standardmäßige Set-up der Portfoliomanagementfunktion ist die ganzheitliche Delegation der Funktion, bei dem die VDHI sämtliche mit der Portfoliomanagementfunktion verbundenen Aufgaben an einen oder mehrere ausgewählte Dritte delegiert, die sodann ihrerseits die ausgelagerten Aufgaben wahrnehmen. Der delegierte, Portfoliomanager ist so dann unter anderem für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge des Anlageentscheidungsprozess sowie der Pre-Trade Kontrollen verantwortlich - so wie im Prospekt beschrieben bzw. im Rahmen der Risikoprozedur abgestimmt. Die VDHI überwacht laufend im Rahmen des Outsourcing Controlling die Qualität der Dienstleistung des externen Portfoliomanagers. Dazu führt sie eine Post-Trade-Bewertung durch, welche die vom externen Portfoliomanager getroffenen Investitionsentscheidungen überprüft. Bei dieser ex-post Prüfung werden unter anderem die Einhaltung von Anlagegrenzen und in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sichergestellt.
- **Ausübung der Portfoliomanagementfunktion durch die VDHI unter Hinzunahme eines Anlageberaters:** In Ausnahmefällen, in denen die VDHI selbst die Portfoliomanagementfunktion übernimmt, erfolgt neben der bereits beschriebenen ex-post Kontrolle, erfolgt bei diesem Set-up zusätzlich eine erweiterte Berücksichtigung und Prüfung



von Nachhaltigkeitsrisiken im Zuge des Anlageentscheidungsprozesses sowie den **VON DER HEYDT** erforderlichen Pre-Trade Kontrollen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion sind folgende grundlegenden Prinzipien relevant:

- Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Corporate Governance) („ESG-Ereignisse“), deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;
- Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses unter Berücksichtigung der Offenlegungen in den vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 6 (1) SFDR und der Qualifikation des jeweiligen Investmentfonds gem. Artikel 8 oder 9 SFDR integriert;
- Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden<sup>3</sup>;
- Die Risiko Management Funktion wird für alle verwalteten Investmentfonds stets von der VDHI selbst wahrgenommen, somit wird die fortlaufende Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken der verwalteten Investmentfonds sichergestellt. Dazu hat die Gesellschaft, wie bereits erläutert, einen robusten Prozess für den Umgang mit und die Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Post-Trade-Bewertungen etabliert. Die VDHI erachtet Nachhaltigkeitsrisiken für alle verwalteten Investmentfonds als relevant – unabhängig von der Ausgestaltung der Portfoliomanagementfunktion im jeweiligen Investmentfonds sowie dessen Positionierung gem. SFDR.

## 5. Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess

Nachhaltigkeitsrisiken sollen im Rahmen einer Investitionsentscheidung möglichst früh erkannt werden. Das soll dazu dienen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um unerwünschte Auswirkungen auf eine Anlage bzw. das Gesamtportfolio eines (Teil-)Fonds möglichst gering zu halten.

Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines (Teil-)Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt.

Umweltaspekte sind z.B. der Klimawandel, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, Stürme, ein steigender Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Soziale Aspekte sind bspw. die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles.

Governance-Aspekte sind bspw. die Berücksichtigung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes.

Die spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken, die je Investmentfonds berücksichtigt werden, können variieren, da sie von der spezifischen Anlagestrategie abhängen, die der (Teil-)Fonds verfolgt.

---

<sup>3</sup> Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.



Jeder Investmentfonds hat gemäß den Vorgaben von Artikel 6 (1) der SFDR in den **VON DER HEYDT** vorvertraglichen Informationen offenzulegen, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden, wobei dies bereits bei Auflage eines neuen Investmentfonds im Zuge des Auflageprozesses erhoben wird. Die Berücksichtigung führt nicht zwingend zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

Ein Investmentfonds, der den Voraussetzungen von Artikel 8 oder 9 SFDR entspricht, legt dabei in den vorvertraglichen Informationen transparent offen, durch welche verbindlichen ESG-/Nachhaltigkeitskriterien im Anlageentscheidungsprozess (z.B. Ausschluss von gewissen Sektoren/Aktivitäten („negative screening“), Integration von ESG Ratings, Investitionen in nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR) den Nachhaltigkeitsrisiken Rechnung getragen wird. Die Berücksichtigung führt zu einer Einschränkung des Anlageuniversums.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Vermögenswerte eines Investmentfonds werden während des gesamten Lebenszyklus der Investition überwacht. Erhöht sich das Nachhaltigkeitsrisiko eines bestimmten Vermögenswertes oder des (Teil-)Fondsportfolios, so kann dies zur Reduktion oder dem gänzlichen Abverkauf von Vermögenswerten führen.

Die Risikomanagement-Funktion berichtet regelmäßig über die Einzel- wie auch die Gesamtrisikoposition der Investmentfonds.

## **6. Nachhaltigkeitsansatz**

Die VDHI überwacht Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der jeweiligen Risikoprofile eines jeden verwalteten (Teil-)Fonds. Die Risikoprofile spiegeln die relevanten Risiken wider, die sich aus der jeweiligen Anlagestrategie ergeben eines (Teil-)Fonds ergeben, dies wird vom Risikomanagement überwacht.

Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren integriert. Die Identifikation und Auswahl der relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren sowie deren Anwendung auf den Investmentfonds und individuelle Anlagen wird dabei prinzipiell durch folgende Elemente beeinflusst:

- Anlagestrategie des Investmentfonds (z. B. Branche, Geografie);
- Offenlegung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR;
- Klassifizierung des Investmentfonds als „nicht-nachhaltig“, Art. 8 oder 9 gem. SFDR sowie das Ausmaß der verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie;
- Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ).

Die Überwachung der für den Investmentfonds relevanten Nachhaltigkeitsrisiken ist zweigeteilt. Aus Effektivitäts- und Effizienzgründen erfolgt zunächst ein Abgleich der Risikolimits mit externen Datenquellen. Dazu wird das gesamte Nachhaltigkeits(risiko)-Exposure eines Fondsportfolios auf Basis der definierten Nachhaltigkeitsfaktoren von Arkus, dem externen Risikomanager der VDHI, berechnet. Diese Information bekommt der interne Risikomanager der VDHI, welcher diese würdigt und beurteilt. So behält die VDHI die Verantwortung für die Überwachung der Risikoprofile in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken in der Hand.

Bei Auftreten von Auffälligkeiten beim Nachhaltigkeitsrisiko eines (Teil-)Fonds wird ein zweistufiger Eskalationsprozess ausgelöst:



- zunächst eskaliert die Risikomanagement-Funktion direkt an den (delegierten) Portfoliomanager zwecks Einleitung von Maßnahmen zur Risikominderung;
- wird das Risikoprofil dadurch nicht verbessert, eskaliert die Risikomanagement-Funktion das Thema an den Vorstand.
- zunächst eskaliert die Risikomanagement-Funktion (ARKUS, als delegierter Risikomanager) an den VDHI-Vorstand;
- der VDHI-Vorstand koordiniert mit dem delegierten Portfoliomanager die notwendigen Verbesserungen zur Einhaltung des Risikoprofils.

Die VDHI wird diesen Ansatz regelmäßig überprüfen.

## 7. Berichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet in regelmäßigen Abständen an die Geschäftsleitung der VDHI über die allgemeine Risikoauslastung der verwalteten Investmentfonds und damit zusammenhängend ebenfalls zur Auslastung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken.

Ferner wird darüber hinaus im Zuge der Auslagerungsüberwachung ebenfalls an die Geschäftsleitung hinsichtlich der allgemeinen Qualität der erbrachten Portfoliomanagementdienstleistung Bericht erstattet.

Dokumentversion	Version 1.1
Änderungen zur Vorversion	Berücksichtigung der im Jahr 2022 veröffentlichten Änderungen zur Offenlegungsverordnung
Datum	Februar 2023
Überprüfungszyklus	Die nächste Aktualisierung wird vor dem 1. Januar 2024 durchgeführt.

VON DER HEYDT